

Zur Finanzierung von Heimpflege einzusetzendes Vermögen:

a. Geldvermögen

Hierzu gehört nicht nur das Guthaben auf dem Girokonto und auf Sparkonten sowie Depots, sondern auch Bargeld, Guthaben aus Bausparverträgen, Rückkaufswerte von kapitalbildenden Versicherungen (Lebens- oder Sterbeversicherungen, Unfallversicherung ...)

b. Haus- und Grundbesitz

Auch Haus- oder Grundbesitz gehört zum Vermögen. Ob und wie dieser für die Heimkosten eingesetzt werden muss, hängt vom Einzelfall ab. So ist ein angemessenes Einfamilienhaus, in dem Ihr/e (Ehe-) Partner/ in weiter lebt, geschütztes Vermögen. Ob so ein Hausgrundstück nach sozialhilferechtlichen Maßstäben angemessen ist, hängt von verschiedenen Faktoren, beispielsweise der Größe des Grundstückes und des Hauses und von der Ausstattung ab.

Wenn das Hausgrundstück nicht angemessen ist, aber noch von der/ dem (Ehe-) Partner/ in bewohnt wird, wird häufig nicht sofort eine Verwertung gefordert. Allerdings kommen dann die Gewährung von Pflegegeld und Sozialhilfe nur als Darlehen in Betracht, soweit nicht selbst ein Kredit aufgenommen werden kann.

Wenn Sie alleinstehend sind und dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung gehen, ist der Grundbesitz grundsätzlich einzusetzen. Hier können, bis zum Verkauf, gegebenenfalls ebenfalls Pflegegeld und Sozialhilfe als Darlehen erbracht werden, wenn Ihre Bank Ihnen keinen Kredit gewährt.

c. Kraftfahrzeuge

Auch ein noch vorhandenes Kraftfahrzeug gehört zum Vermögen und ist grundsätzlich für die Pflegekosten einzusetzen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass Sie den Wagen verkaufen müssen. Der Wert des Kraftfahrzeuges kann auch auf den Vermögensfreibetrag angerechnet werden (soweit er ihn nicht übersteigt). In besonderen Ausnahmefällen kann von einem Einsatz des Fahrzeugs abgesehen werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.

d. Sonstiges Vermögen:

Hierzu gehört beispielsweise wertvoller Schmuck, wertvolle Möbel, Münzen ...

e. Bestattungsvorsorge

Angemessene Beträge, die für Ihre künftige Bestattung bestimmt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen als Härte vom Einsatz für Pflegegeld und Sozialhilfe ausgenommen werden, **wenn die Anlage nicht erst im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit/Heimaufnahme erfolgt.**

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Beträge als Bestattungsvorsorge ist, dass:

1. ein konkreter Bestattungsvorsorgevertrag zwischen Bestatter und Antragstellerin / Antragsteller mit einer eindeutigen und verbindlichen Aufstellung der anfallenden Bestattungskosten vorliegen muss und
2. der für die Deckung dieser Kosten gedachte Vermögensteil aus dem übrigen Vermögen eindeutig ausgegliedert/getrennt und für die Bestattungsvorsorge gesichert angelegt wurde (z.B. Treuhandvertrag, abgetretene Lebensversicherung usw.). Es reicht nicht aus, dass Sie einen bestimmten Betrag als für die Bestattung bestimmtes Geld bezeichnen.